

## **Mandantenrundschriften Oktober 2023 (II/2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.

Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

### **Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:**

- **Intern:**
  - Fristablauf für den Veranlagungszeitraum 2022 zum 31. Juli 2024
  - Daher: **Bitte Ihre Unterlagen 2022 bis spätestens zum 31. März 2024 einreichen, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!**
  - Wenn Sie einen anonymen Vergleich Ihrer Tätigkeit/Ihres Unternehmens mit anderen, gleich gelagerten Tätigkeiten/Unternehmen wünschen, bieten wir Ihnen kostenlos den sog. „Branchenvergleich“ an
  - Steuerprognose
  - Öffnungszeiten Jahreswechsel 2023/2024
  
- **Ausgewählte Hinweise zur Rechtsprechung ab 2023/2024**
  - **Hauptthema:**
    - Meldepflicht für Plattformbetreiber, z.B. ebay, Kleinanzeigen usw.
    - Darin enthalten: Hinweise zum Verhalten bei Kauf/Verkauf über Plattformen
  - Wichtige Hinweise zur **Spekulationsfrist!** (Verlängerung von einem auf 10 Jahre!)
  - Gewinne durch Veräußerung von **Kryptowährungen** (Bitcoin etc.) möglicherweise Steuerpflichtig!
  - Vorsicht bei Veräußerung eines **selbstgenutzten Grundstückteils** nach Scheidung! Mögliche Steuerpflicht!
  - Neue **Betriebsausgabenpauschalen** für haupt-/nebenberuflich tätige Schriftsteller etc.
  - **Kurzüberblick zu Änderungen ab dem 1. Januar 2024**

- Die „wichtigen“ Dauerbrenner, denen Sie bitte **IMMER** Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)

### **Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:**

- **Internes:**
  - **Firstablauf für das Jahr 2022 zum 31. Juli 2024 – für Kapitalgesellschaften schon zum 31. Dezember 2023:**
    - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2022 für „beratene“ **Steuerpflichtige endet zum 31. Juli 2024**. In den nächsten Jahren werden insgesamt die Fristen immer weiter verkürzt, um wieder auf den Abgabezeitraum wie „vor Corona“ zurück zu kehren. Dort waren die Erklärungen immer bis zum 28. Februar des zweiten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres abzugeben (2019 z.B. bis zum 28. Februar 2021). Die Erklärungen des Jahres 2023 sind dann schon bis zum 31. Mai 2025 einzureichen! Die Erklärungen des Jahres 2024 dann bis 30. April 2026 usw.
    - **Daher bitte ich Sie, die Unterlagen für das Jahr 2022 bis spätestens zum 31. März 2024 einzureichen**, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **mittlerweile Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt**, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können!
    - **Für Kapitalgesellschaften und weitere besondere Fälle (z.B. GmbH & Co KG) endet die Frist auf Grund der Veröffentlichungsregeln des Handelsregisters bereits am 31. Dezember 2023!** Ich werde im Laufe des Novembers alle entsprechenden Mandanten kontaktieren und die Abschlüsse mit Ihnen vorbereiten, so dass auch dieser Termin eingehalten werden kann.
  - **Auswertungsangebot „Branchenvergleich“ bei Ihren Betriebswirtschaftlichen Auswertungen**
    - **Zusätzlich zu Ihren gewohnten Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung möchten wir Ihnen nochmals die Möglichkeit anbieten, auf Wunsch auch einen sogenannten „Branchenvergleich“ zu erhalten. Mit diesem können Sie die für Ihre Tätigkeit/Ihr Unternehmen bestehenden wichtigen Kennzahlen mit anderen in Ihrer Branche vergleichen.**

- Dies erfolgt selbstverständlich vollkommen anonymisiert, das heißt, kein anderes Unternehmen kann Ihre Daten ihnen direkt zuordnen!
- So können Sie Ihr Unternehmen einmal im Gesamtbild einordnen, nach dem Motto: „Wie stehe ich/stehen wir im Vergleich zu anderen in der Branche tätigen?“
- Bitte beachten Sie aber, dass dies immer mit den persönlichen Besonderheiten abgeglichen werden muss (z.B.: sind in der Branche die Mietaufwendungen allgemein niedriger als für Sie, kann es daran liegen, dass einige in Ihrer Branche gar keine Miete zahlen, da sie ihre Tätigkeit in einem im eigenen Besitz befindlichen Gebäude betreiben).
- Wichtig: Leider gibt es diesen Vergleich nicht für alle Branchen bzw. Teilbereiche! Sprechen Sie uns dazu gerne an!

- **Steuerprognosen**

Alle Mandanten, für die wir die Finanzbuchführung erstellen, erhalten nach der hier erfolgten Verbuchung des 3.ten Quartals 2023 (30. September 2023) bis spätestens Ende November 2023 eine Steuerprognose für das Laufende Jahr 2023. Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- Es handelt sich um eine Prognose, das heißt, sofern sich Ihre anderen privaten Daten im Jahr 2023 verändert haben, sind diese noch nicht berücksichtigt
- Ebenso fehlen ja immer die TATSÄCHLICHEN Werte des 4. Quartals, so dass die Prognose für Sie immer ein „Anhaltspunkt“, eine Hilfe zur Einschätzung der Steuerbelastung sein soll
- Ob und inwieweit die prognostizierten Werte dann tatsächlich eintreten werden, sehen wir erst im Rahmen der Abschlusserstellung 2023, die ja bis spätestens zum 31. Mai 2025 zu erfolgen hat.
- Sie wissen aber dann in etwa schon jetzt, was evtl. auf Sie zukommen kann, und könnten dafür Rücklagen bilden etc.
- Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass ich nicht jede Prognose bis ins letzte Detail durchführen kann.
- Aber selbstverständlich können wir immer einen individuellen Termin vereinbaren, in dem wir das gemeinsam genauer anschauen können
- Sehen Sie die Prognosen bitte als zusätzliches Beratungsangebot, die Ihnen eine Hilfestellung geben soll

- **Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2023/2024**

- In diesem Jahr ist **Donnerstag, der 21. Dezember 2022** unser letzter offizieller Arbeitstag

- Wir sind dann ab Dienstag, dem 2.ten Januar 2024 wieder wie gewohnt für Sie da!
- Wir werden uns, wie in allen bisherigen Jahren gewohnt und bewährt, vorab noch mit Ihnen jeweils in Verbindung setzen, um die Abgabe der Finanz- und Lohnbuchhaltungsunterlagen mit Ihnen abzustimmen, so dass die Einhaltung der Abgabefristen zum 10.ten Januar 2024 auf jeden Fall gewährleistet ist.
- Wir danken Ihnen schon einmal vorab für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!

- **Ausgewählte Hinweise zu Änderungen für die Jahre 2023/2024:**

Hier habe ich Ihnen ein paar Punkte der zum Jahreswechsel 2023/2024 vorgesehen, oder bereits für das Jahr 2023 rückwirkend beschlossenen Gesetzesänderungen etc. zusammengefasst.

**Bitte beachten Sie:** in der Regel werden Gesetzesänderungen für das laufende Jahr noch bis zur sogenannten „Weihnachtspausensitzung“ des Bundestages bzw. Bundesrates – also kurz vor Weihnachten – beschlossen.

Persönlich bin ich der Meinung, dass sicher noch weitere Änderungen beschlossen werden, da die Wahl- und Umfrageergebnisse der regierenden Parteien in den letzten Monaten eher bescheiden ausgefallen sind.

Sofern sich weitere Änderungen ergeben, werden wir Sie im Laufe des Januars dazu informieren. Beachten Sie dazu dann bitte gerne meine in loser Reihenfolge versendeten Informationsmails!

- **HAUPTTHEMA: Meldepflicht für Plattformbetreiber (ebay, kleinanzeigen usw.), Hinweise zum Kauf/Verkauf allgemein**

- **Worum geht es überhaupt?**

Seit dem Aufkommen der Internetverkaufsplattformen Anfang der 2000er Jahr gibt es die **Diskussion, ob dort getätigte Verkäufe als „Privat“ – also nicht steuerpflichtig – oder „Gewerblich“ einzustufen sind.** Da es keine konkrete, für jeden einzelnen Fall, vorgesehene gesetzliche Regelung gibt, wird dies durch die Finanzbehörden immer „Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls“ entschieden. Kriterien finden Sie dazu bei Interesse im § 15 des Einkommensteuergesetzes.

Nur war es bisher so, dass die Finanzbehörden in der Regel keine Kenntnis von den Verkäufen erlangt hatten, wie oft und wieviel jemand verkauft hat. Zudem sind „private Gegenstände des täglichen Bedarfs“ zum Beispiel ausgenommen usw.

**In der Vergangenheit sind nun folgende Fälle vermehrt (ich übertreibe extra bei den Angaben!) aufgetreten:**

- Jemand löst zum „23.sten“ Mal den Dachboden auf und verkauft daher den privaten Hausstand als „Privatperson“
- Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen etc. aus Insolvenzen/Firmenaufösungen etc. werden dort als verschrottet/abgemeldet behandelt und dann aber über die Handelsplattformen zum Verkauf angeboten

Wichtig in diesen Fällen ist zum Beispiel, **dass sich auch der Käufer der Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar machen kann, wenn er aus solchen Angeboten erwirbt.** Zum Beispiel lässt es sich im Nachhinein schwer vermitteln, dass man einen Bagger oder eine Spezialmaschine oder ein spezielles Fahrzeug „In gutem Glauben gekauft habe, dass es sich um einen privaten Kauf handelt“.

**Dies soll Ihnen keine „Angst machen“, sondern Sie im Gegenteil schützen!**

Woran erkennt man unter anderem möglicherweise „unseriöse Angebote“ aus dem gewerblichen (oder eigentlich gewerblichen) Bereich: (Diese Anzeichen sind natürlich KEIN Muss, sondern nur Hinweise!!)

- Kauf: Die Bezahlung soll auf jeden Fall bar oder auf ein ausländisches Bankkonto oder in einer Kryptowährung erfolgen
- Eine Rechnung kann nicht ausgestellt werden
- Ein Firmenname existiert nicht
- Die Kommunikation läuft nur über Handy

**Daher mein Rat an Sie, wenn Sie betriebliche Gegenstände oder Gegenstände von größerem Wert erwerben oder verkaufen wollen:**

- Vergewissern Sie sich über die Identität des Handelspartners (Kopie des Personalausweises, sofern notwendig: Nachweis über die Firmeneintragung, Kontrolle der Umsatzsteueridentifikationsnummer!)
- Bedenken Sie bei Bargeschäften die Grenze von 10.000 Euro für Bareinzahlungen (Geldwäschegesetz!); Ich empfehle Ihnen bei Bargeschäften – sofern Sie verkaufen - das Geld direkt mit dem Käufer am Bankautomat einzuzahlen
- Bestehen Sie bei gewerblichen Käufen auf eine ordnungsgemäße Rechnung oder einen ordnungsgemäßen Kaufvertrag
- **Im Fall des Verkaufs aus Ihrem Betriebsvermögen schreiben Sie auf jeden Fall eine Rechnung, auch wenn der Käufer keine will oder diese direkt vernichtet.** Wichtig ist, dass Sie etwas für Ihre Unterlagen haben!
- **Gegenüber den Finanzbehörden sind Aussagen wie:**
  - Habe die Rechnung oder den Vertrag verloren

- kenne den Käufer nicht mehr  
**eine absolute Katastrophe!**

- **Neue gesetzliche Regelung ab 1.1.2023:**

Damit die Finanzbehörden nun direkt über Verkäufe auf den Plattformen informiert werden, hat der Gesetzgeber unter dem etwas sperrigen Namen „Plattformen-Steuertransparenzgesetz“ (PStTG) nun zum 1. Januar 2023 folgende Regelungen für Onlinemarktplattformen erlassen:

**An die Finanzbehörden sind AUTOMATISCH durch die Plattformen unter Angabe des Namens und der Adresse des Verkäufers zu melden:**

- Verkäufe von mehr als 30 Artikeln im Jahr
- Oder Verkäufe von in Summe mehr als 2.000 Euro im Jahr
- Nur wenn **BEIDE** Grenzen **GLEICHZEITIG unterschritten** sind, wird von einer Meldung abgesehen.

Man kann also davon ausgehen, dass es sehr viele Meldungen dazu geben wird.

**Natürlich wird dann im zweiten Schritt zu klären sein, ob wirklich dadurch eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, denn es kann ja durchaus sein, dass tatsächlich ein Hausstand aufgelöst wird.**

**Das heißt auch: man wird bei Überschreiten dieser Grenzen nicht automatisch zum steuerpflichtigen Gewerbetreibenden!**

Aber: die Behörden gelangen so an Informationen und es steigt die Wahrscheinlichkeit rapide an, dass von dort Nachfragen kommen!

- **Achtung: mögliche Verlängerung der Spekulationsfrist von 1 auf 10 Jahren**

Die Spekulationsfrist für bewegliche Gegenstände beträgt grundsätzlich ein Jahr. (Wichtig: bei Betriebsvermögen gibt es keine Spekulationsfrist, dies ist immer steuerpflichtig!). Für Grundstücke beträgt diese 10 Jahre.

**Beispiel:** Es wurde eine vermietete Wohnung mit Notarvertrag vom 2.1.2014 erworben. Diese kann steuerfrei nach Ablauf von 10 Jahren verkauft werden. Wichtig hierbei ist: **Es zählt nicht der wirtschaftliche Übergang sondern das Datum des jeweiligen Notarvertrags!** In diesem Fall also sollte man den Notarvertrag frühestens am 3.1.2024 abschließen!! Beachten Sie, dass auch „Vorvertragsverträge“ etc. für die Frist gelten!!

Wenn man allerdings ein Mobilheim (= z.B. Wohncontainer) erwirbt, diese nicht selbst nutzt und dann weiterveräußert, beträgt die Spekulationsdauer normalerweise 1 Jahr.

Wird der Mobilcontainer allerdings in mindestens einem Kalenderjahr vermietet oder zur Erzielung anderer Einkünfte genutzt, verlängert sich die Frist auf 10 Jahre! Beispiel: der Mobilcontainer wird vermietet -> die Spekulationsfrist verlängert sich auf 10 Jahre!

- **Gewinne durch Verkauf von Kryptowährungen (Bitcoins, Ethereum, Monero usw.) innerhalb der Spekulationsfrist sind steuerpflichtig**

Werden sog. Kryptowährungen innerhalb eines Jahres An- und wieder verkauft, sind die daraus resultierenden Gewinne steuerpflichtig! Dies wurde aktuell durch den Bundesfinanzhof entschieden.

Solche Währungen werden damit genau wie Aktien behandelt.

**Denken Sie bitte auch daran: Verluste aus diesen Geschäften, sofern innerhalb eines Jahres zwischen An- und Verkauf eingetreten, können im Umkehrschluss damit gegebenenfalls auch steuerlich genutzt werden! Diese könnten in der Zukunft gegebenenfalls mit steuerlichen Gewinnen derselben Währung (nicht mit Anderen verrechenbar!) verrechnet werden!**

Teilen Sie uns daher bitte mit, sofern Sie Gewinne oder Verluste in diesem Rahmen erzielen, damit wir diese in den Steuererklärungen berücksichtigen können!

- **Immer wieder aktuell: Veräußerungen des eigenen Wohnheims im Rahmen einer Scheidung kann Steuerpflicht auslösen!**

Aktuell hat der Bundesfinanzhof folgenden Fall erneut zu Ungunsten der Steuerpflichtigen entschieden:

- Eheleute besitzen gemeinsam ein Eigenheim
- Die Ehe zerbricht, der Ehegatte (in diesem Fall) zog aus
- Zwei Jahre später in der Scheidungsfolgevereinbarung überträgt der Mann die Hälfte, also seinen Anteil, auf die Frau

**Folgen:**

- Die Übertragung wurde durch das Finanzamt als steuerpflichtigen Verkauf an die Ex-Ehefrau bewertet

- Die Begründung lautet, dass eine Veräußerung von selbst genutztem Wohneigentum die **tatsächliche Selbstnutzung** (es gibt aber noch weitere Spezialausnahmen), also das Wohnen darin, voraussetzt
- Da der Ehemann ausgezogen war, hatte er das Objekt in den letzten zwei **Jahren NICHT mehr selbstgenutzt**, insofern kam die Befreiung nicht mehr zum Ansatz! **Aber auch hier müssen immer noch weitere Details zur steuerlichen Würdigung berücksichtigt werden, aus denen sich dennoch eine Steuerfreiheit ergeben könnte!!**

- **Neue Betriebsausgabepauschalen für bestimmte Berufsgruppen**

Rückwirkend wurden zum 1. Januar 2023 folgende Pauschale Ausgabenabzüge für bestimmte Berufsgruppen angehoben:

- Hauptberuflich selbständiger Schriftsteller oder Journalist: 30% der Einnahmen maximal 3.600 Euro
- Wissenschaftlich, künstlerisch, oder schriftstellerische Nebentätigkeit (auch zum Beispiel Vortrags- Lehr oder Prüftätigkeit): 25% der Betriebseinnahmen bis maximal 900 Euro. Achtung: die 900 Euro gelten in Summe für mehrere Tätigkeiten, können daher nur einmal in Anspruch genommen werden!

- **Ein Kurzüberblick über die weitere Änderungen zum 1. Januar 2024:**

- **Mindestlohn steigt ab 1.1.2024 auf 12,41 Euro (Achtung: wie immer bitte Branchenbedingte Abweichungen beachten!)**
- **Am 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Es reformiert u. a. das Recht von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Neu wird dann eine rechtsfähige Außen-GbR sein. Sie wird in ein spezielles Gesellschaftsregister eingetragen und firmiert fortan als eGbR (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Dies ist immer dann verpflichtend, wenn als GbR Grundstücksgeschäfte getätigt werden sollen. Für GbRs, die lediglich das Verhältnis der Gesellschafter:innen untereinander regelt, ist die Eintragung im Gesellschaftsregister nicht nötig.**
- **In Planung, noch nicht beschlossen!!! Nur Informationshalber:**
  - Die Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand sollen von 14 auf 15 Euro bzw. von 28 auf 30 Euro steigen.
  - Der Freibetrag für **Zuwendungen an Arbeitnehmer** bei Betriebsveranstaltungen soll auf 150 Euro steigen (bisher 110 Euro).

- Die Abziehbarkeitsgrenze für Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner soll nicht mehr bei 35 Euro, sondern ab 2024 bei 50 Euro liegen.
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung könnten künftig bis zu einer Höhe von 1.000 Euro steuerfrei sein.
- Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte könnte von 600 auf 1.000 Euro steigen.

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!
- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern auch **der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten **3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate ge-

fürten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!

- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie Inventuren etc.
- e) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2024 pro Stunde 12,41 Euro.  
**Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden!** Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- g) Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständig (auch Nebenberuflich!!) und **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden!** Dies wird NIEMALS durch uns erledigt! Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Oktober 2023

Sigurd Fastenrath  
(Steuerberater)